

Gesetz über den Sächsischen Ausländerbeauftragten (SächsAuslBeauftrG)

Vom 9. März 1994

Der Sächsische Landtag hat am 28. Januar 1994 das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Zur Wahrung der Belange der im Freistaat Sachsen lebenden Ausländer und insbesondere zur Förderung der gesellschaftlichen Eingliederung der hier auf Dauer oder langfristig lebenden Ausländer wird beim Sächsischen Landtag der Sächsische Ausländerbeauftragte (Ausländerbeauftragte) berufen.

§ 2 Wahl

(1) Der Ausländerbeauftragte wird vom Landtag zu Beginn der Wahlperiode für deren Dauer aus seiner Mitte mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt.

(2) ¹Der Ausländerbeauftragte übt seine Tätigkeit bis zur Wahl durch den neugewählten Landtag aus. ²Er kann während der Wahlperiode nur mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Landtages abberufen werden.

(3) Im Falle einer Abberufung, eines Verzichts oder bei Verlust der Mitgliedschaft im Landtag erfolgt eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode.

§ 3 Aufgaben und Befugnisse

(1) ¹Der Ausländerbeauftragte wird nach pflichtgemäßem Ermessen aufgrund eigener Entscheidung tätig. ²Er kann vom Staatsministerium des Innern und den sächsischen Ausländerbehörden Auskunft und Akteneinsicht verlangen.

(2) ¹Der Ausländerbeauftragte erstattet dem Landtag einen jährlichen Bericht zur Situation der im Freistaat Sachsen lebenden Ausländer. ²Er kann dem Landtag jederzeit Einzelberichte vorlegen. ³Auf Anforderung des Landtages hat er diesem besondere Berichte vorzulegen.

(3) ¹Zu Gesetzentwürfen ausländerrechtlichen Inhalts kann er Stellungnahmen und Empfehlungen gegenüber den Ausschüssen abgeben, die den Entwurf beraten. ²Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Rechte und Pflichten der Ausländer im Freistaat Sachsen maßgeblich berühren, erläßt die Staatsregierung nach Anhörung des Ausländerbeauftragten.

(4) ¹Auf Anforderung des Petitionsausschusses nimmt der Ausländerbeauftragte zu Petitionen Stellung, die Belange der im Freistaat Sachsen lebenden Ausländer betreffen. ²Die Stellungnahme soll innerhalb einer Frist von sechs Wochen erfolgen.

(5) ¹Der Ausländerbeauftragte nimmt an ihn gerichtete Bitten und Beschwerden (Eingaben) entgegen und geht ihnen im Rahmen seiner Möglichkeiten nach. ²Er kann sich dabei an die zuständigen staatlichen und privaten Stellen mit der Bitte um Unterstützung wenden. ³Soweit nicht auszuschließen ist, daß es einer Aufklärung des Sachverhalts der Eingabe mit den Mitteln des Gesetzes über den Petitionsausschuß des Sächsischen Landtags (Sächsisches Petitionsausschußgesetz - [SächsPetAG](#)) vom 11. Juni 1991 (SächsGVBl. S. 90) bedarf, soll der Ausländerbeauftragte sie mit Zustimmung des Eingabeführers an den Präsidenten des Landtages als Petition weiterleiten.

(6) Der Ausländerbeauftragte soll seine Erkenntnisse über Verletzungen von Rechten oder Benachteiligungen von Ausländern den zuständigen Behörden zugänglich machen.

(7) Er arbeitet mit den kommunalen Ausländerbeauftragten zusammen und unterstützt sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

§ 4 Rechtsstellung

(1) Der Ausländerbeauftragte ist in der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig, weisungsfrei und nur dem Gesetz unterworfen.

(2) Der Präsident des Landtages ernennt den nach § 2 Gewählten.

(3) ¹Der Ausländerbeauftragte erhält eine erhöhte steuerpflichtige Grundentschädigung nach § 5 Abs. 2 des [Abgeordnetengesetzes](#) und eine steuerfreie monatliche Amtsaufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 6 Satz 1 des [Abgeordnetengesetzes](#) wie ein stellvertretender Präsident. ²§ 6 Abs. 6 Satz 2 des [Abgeordnetengesetzes](#) gilt entsprechend.

§ 5 Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung des Ausländerbeauftragten besteht als Bestandteil der Verwaltung des Landtages eine Geschäftsstelle, für die dem Ausländerbeauftragten die für die Erfüllung seiner Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen ist.

(2) ¹Die Besetzung der Stellen erfolgt im Benehmen mit dem Ausländerbeauftragten. ²Er ist der Vorgesetzte seiner Mitarbeiter. ³Der Präsident des Landtages übt die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter aus.

(3) ¹Die Mitarbeiter des Ausländerbeauftragten haben, auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit, über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(4) ¹Die Mitarbeiter des Ausländerbeauftragten dürfen ohne Genehmigung des Präsidenten des Landtages über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. ²Die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, darf nur nach den für sächsische Beamte geltenden Vorschriften versagt werden.

§ 6 Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

²Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden. ¹

Dresden, den 9. März 1994

**Der Landtagspräsident
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern
Heinz Eggert**

1 § 6 Absatz 2 aufgehoben durch [Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2002](#) (SächsGVBl. S. 168, 170)

Änderungsvorschriften

Änderung des Gesetzes über den Sächsischen Ausländerbeauftragten

Art. 3 des Gesetzes vom 6. Juni 2002 (SächsGVBl. S. 168, 170)